

293

**Wir Ferdinand der Erste,**  
**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;**  
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der  
Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-  
mation, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und  
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,  
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-  
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von  
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

In Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, die öffentlichen  
Geschäfte in einen geregelten Gang zurückzuführen, und die Staats-  
Verwaltung in die Lage zu setzen, den Anforderungen des Augen-  
blicks und der Zukunft zu genügen, befehlen Wir hiermit, daß alle  
Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange  
sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, wie dieß rücksicht-  
lich der Censurgesetze durch Unser Patent vom 15. d. M. geschehen  
ist, aufrecht erhalten, und Wir erwarten von dem treuen und ver-  
ständigen Sinne Unserer Unterthanen, daß sie nicht nur denselben  
sich fügen, sondern auch jeder in seinem Wirkungskreise die öffent-  
lichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftigst unterstützen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt  
Wien, den neunzehnten März, im Eintausend achthundert acht  
und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

**Ferdinand.**



**Carl Graf von Inzaghi,**  
Oberster Kanzler.

**Franz Freiherr von Pillersdorff,**  
Hofkanzler.

**Joseph Freiherr von Weingarten,**  
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät

höchst eigenem Befehle:

**Peter Ritter von Salzgeber,**  
k. k. Hofrath.

P 128 104 / 8

# Die Erbteilung

von Guttes Gutsen Kaiser von Österreich  
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der  
Kaiser, König der Lombarden und Sicilien, von Sal-  
matien, Croatia, Slavonien, Dalmatien, Bosnien und  
Herzegovina; Herzog von Österreich, Herzog von Kärnten,  
Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-  
Schlesien; Herzog von Siebenbürgen; Markgraf von  
Mähren; Graf von Friaul und Cividale etc.

Zu Inbetracht der bindenden Erbteilungsverträge, die öffentlichen  
Verträge in einem gewissen Umfang zu erfüllen, und die Staats-  
verwaltung in die Lage zu setzen, den Verpflichtungen des Landes  
Geld und der Einkünfte zu bewahren, welche die Erbteilung, das die  
Verfahren der bestehenden Verträge und Bestimmungen, in so lange  
sie nicht auf legalen Wegen abzuwickeln sind, wie die Erbteilung  
sich der Erbteilung durch diese Erbteilung vom 12. d. M. abwickeln  
ist, anrecht erhalten, und die Erbteilung von dem Erben und der  
ständigen Sinne dieser Erbteilung, das sie nicht nur den Erben  
sich haben, sondern auch in ihrem Erbteilungsvertrag die Erbteil-  
lichen Erbteile in ihrer Erbteilung Erbteilungsverträge abwickeln.

Gegeben in unserer Kaiserlichen Hof- und Erbteilungsvertrag  
Wien, den neunzehnten März, im neunzehnten Jahrhundert acht  
und vierzigsten, unserer Erbteilung, Erbteilung, Erbteilung



Carl Graf von Zinzendorf,  
Erster Kanzler.

Konig Richter von Friaul,  
Kanzler.

Joseph Richter von Siebenbürgen,  
Kanzler.

Joseph Richter von Siebenbürgen,  
Kanzler.  
Peter Richter von Siebenbürgen,  
Kanzler.